

einer Woche bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, einzulegen (§ 306 Abs. 1 StPO). Das erstinstanzliche Gericht, dessen Haftbefehl mit der Beschwerde angefochten wurde, kann nach Anhörung des Staatsanwalts (§ 177 StPO) den Haftbefehl aufheben. Will es der Beschwerde nicht stattgeben, so legt es sie mit Akten innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vor (§ 306 Abs. 3 StPO). Eine vom Beschuldigten **nach Ablauf** der einwöchigen Beschwerdefrist eingelegte Haftbeschwerde verpflichtet zur Haftprüfung (§ 127 StPO).

„Ist dabei die Strafsache noch nicht bei Gericht anhängig, so ist die Haftbeschwerde unverzüglich nach Feststellung der Verspätung durch das Rechtsmittelgericht dem Staatsanwalt zur Vornahme der Haftprüfung zuzuleiten. Betrifft die verspätet eingelegte Haftbeschwerde dagegen einen Haftbefehl,

- der im Ermittlungsverfahren erlassen wurde, gegen den aber die verspätete Beschwerde erst nach Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht eingeht,
- oder der nach Einreichung der Anklageschrift durch das Gericht erlassen wurde,

ist die Haftprüfung durch das erstinstanzliche Gericht vorzunehmen.

Gelangt das erstinstanzliche Gericht bei der Haftprüfung zu dem Ergebnis, daß der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ist, hat es die verspätete Beschwerde dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.<sup>432</sup>

Hat der Staatsanwalt beim erstinstanzlichen Gericht beantragt, gegen den nach § 125 Abs. 2 StPO vorläufig festgenommenen Beschuldigten Haftbefehl zu erlassen und gelangt der Richter in diesem Fall zur Überzeugung, daß die Voraussetzungen des Haftbefehls nicht vorliegen, so lehnt der Richter den vom Staatsanwalt beantragten Erlaß des Haftbefehls gegen den vorläufig Festgenommenen ab. In diesem Fall kann der Staatsanwalt den Beschuldigten erneut festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegt (§ 126 Abs. 5 StPO).

Bestand bereits ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten und gelangt der Richter, der aufgrund einer Haftbeschwerde des Beschuldigten tätig wurde, zur Überzeugung, daß die Haftvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, so hebt er den Haftbefehl auf. In diesem Fall kann der Staatsanwalt gegen den aufhebenden Beschluß Beschwerde nach § 305 Abs. 1 StPO einlegen.